

25.402 *n* Pa.Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates

vom 14. August 2025

Mehrheit

Minderheit (Hug, Balmer, Freymond,
Gafner, Heimgartner, Huber, Riem,
Rüegsegger, Wandfluh)

Nichteintreten

**Bundesgesetz über
Sprengstoff
(Sprengstoffgesetz, SprstG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrates
vom ...¹
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1 BBl 2025 ...

2 BBl 2025 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

I

Das Bundesgesetz vom 25. März 1977³ über Sprengstoffe wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 1 Abs. 2

¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Sprengmitteln, die gewerblich hergestellt werden, mit pyrotechnischen Gegenständen und mit Schiesspulver. Seine Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände gelten auch für Schiesspulver, mit Ausnahme der Artikel 12 Absatz 5, 14 sowie 24 Absatz 3 und soweit dafür keine besonderen Vorschriften bestehen.

² Bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke ist das Gesetz nur auf den Hersteller, den Importeur und den Verkäufer sowie auf deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar. ² *Aufgehoben*

³ Schiesspulver, das als Treibladung für Munition von Feuerwaffen verwendet wird, unterliegt den Bestimmungen der Waffengesetzgebung.

⁴ Die Bundesgesetzgebung über das Kriegsmaterial und über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen bleibt vorbehalten, soweit dieses Gesetz oder eine Ausführungsverordnung keine besonderen Vorschriften aufstellt.

⁵ Ebenfalls vorbehalten bleiben die kantonalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Art. 7 Pyrotechnische Gegenstände

Art. 7 Abs. 2

Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz, die

- a. nicht zum Sprengen, sondern zu andern industriellen, technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind, wie Signalmittel, Wetterraketen, Patronen zum Schweissen oder Härten von Metallen, oder
- b. bloss dem Vergnügen dienen, wie die Feuerwerkskörper.

² Der Bundesrat regelt die Einteilung der Feuerwerkskörper in die Kategorien sehr geringe, geringe, mittlere oder grosse Gefahr.

Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.

Geltendes Recht

Art. 9 Herstellung, Besitz sowie Ein-, Aus- und Durchfuhr

¹ Sprengmittel und Schiesspulver dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in der Schweiz hergestellt oder eingeführt werden. Wer die Bewilligung erhält, Sprengmittel und Schiesspulver herzustellen, darf sie auch im Inland verkaufen. Eine Bewilligung nach der Waffengesetzgebung für die Einfuhr von Schiesspulver gilt als Einfuhrbewilligung nach diesem Gesetz.

^{1bis} Die Aus- und die Durchfuhr von Sprengmitteln und Schiesspulver richten sich:

- a. nach der Kriegsmaterialgesetzgebung, wenn das Sprengmittel oder das Schiesspulver auch von dieser erfasst ist;
- b. nach der Güterkontrollgesetzgebung, wenn das Sprengmittel oder das Schiesspulver nicht auch von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst ist.

² Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes hergestellt oder eingeführt werden. Der Bundesrat regelt Erteilung, Entzug und Erlöschen der Bewilligungen. Er kann von der Bewilligungspflicht für einzelne Produkte oder Produktgruppen absehen, sofern die Sicherheit durch andere Vorkehren gewährleistet ist.

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Art. 9 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Im Reiseverkehr dürfen ohne Bewilligung nur Feuerwerkskörper eingeführt werden, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen. Insgesamt dürfen Feuerwerkskörper mit einem Bruttogesamt-

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

gewicht von höchstens 2,5 kg
eingeführt werden.

³ Die Bestimmungen des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. September 2020 betreffend die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen durch private Verwenderinnen und den Erwerb und den Besitz der von privaten Verwenderinnen hergestellten explosionsfähigen Stoffe bleiben vorbehalten.

Art. 14 Ausweis

Art. 14 Abs. 2

¹ Sprengladungen dürfen nur von Personen oder unter der Aufsicht von Personen vorbereitet und gezündet werden, die einen Ausweis besitzen.

Mehrheit

² Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder es auf pyrotechnische Gegenstände, die zu Vergnügungszwecken dienen, ausdehnen.

² Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.

Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)

² Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.

(siehe Art. 44 Abs. 2 und 3)

³ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie der interessierten Wirtschaftskreise und Berufsverbände Vorschriften über:

- a. die Kategorien von Ausweisen;
- b. die Anforderungen, welche an die Ausbildung und die Prüfungen zu stellen sind.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

^{3bis} Er kann den Erlass von Anforderungen nach Absatz 3 Buchstabe b Berufsverbänden übertragen, soweit er dafür die Aufsicht einer Bundesstelle vorsieht.

⁴ Soweit für die Durchführung der Prüfungen nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft herangezogen werden können, obliegt sie den Kantonen.

⁵ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beaufsichtigt die Prüfungen.

⁶ ...

Art. 37 Unbefugter Umgang *Art. 37 Abs. 1^{bis}*

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet;
- b. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Bewilligung gemäss diesem Gesetz von Bedeutung sind;
- c. eine mit solchen Angaben erwirkte Bewilligung verwendet.

^{1bis} In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

³ Mit Busse wird bestraft, wer ohne Bewilligung Schiesspulver oder schiesspulverhaltige Halb- oder Fertigfabrikate herstellt, einführt oder damit handelt.

Art. 44 Vorbehalt zugunsten der Kantone

Art. 44 Abs. 2

Die Kantone können den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.

Mehrheit

² Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.

Minderheit (Baumann, ...)

² Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonale zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.

³ Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.
(siehe Art. 14 Abs. 2)

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten.